

Statuten der Grünliberalen Partei Basel-Stadt

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Grünliberale Partei Basel-Stadt» (GLP BS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die GLP BS ist Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz.

II. Zweck

Die GLP BS setzt sich ein für:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- eine nachhaltige, innovative und evidenzbasierte Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungspolitik;
- eine moderne Gesellschaft, die Chancengerechtigkeit, Eigenverantwortung, soziale Innovation und kulturelle Vielfalt fördert;
- fortschrittliche Mobilitäts-, Energie- und Digitalisierungslösungen für eine zukunftsfähige Region Basel;
- eine aktive und konstruktive Rolle des Kantons Basel-Stadt in der Schweiz, in Europa und in der internationalen Zusammenarbeit.

Um diese Ziele zu erreichen, vertritt die GLP BS ihre Anliegen in und gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und politischen Institutionen.

III. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die den Zweck der GLP BS unterstützen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Durch seine Anmeldung erteilt das Mitglied gegenüber der GLP BS das Einverständnis zu den Statuten, zur Nutzung seiner Personendaten gemäss deren jeweils geltenden Datenschutzerklärung sowie zur Leistung des Mitgliederbeitrags und allfälliger Mandatsabgaben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt;
- infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags spätestens sechzig Tage nach zweimaliger Erinnerung, wobei dies in der zweiten Erinnerung anzudrohen ist;
- durch Ausschluss, wenn das Verhalten oder Äusserungen des Mitglieds mit dem Zweck der GLP BS unvereinbar sind oder der GLP BS gegen innen oder aussen schaden.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium; gegen dessen Entscheid kann das Mitglied binnen dreissig Tagen Einsprache erheben, über die der Vorstand abschliessend entscheidet.

IV. Mittel und Haftung

Die GLP BS finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Mandatsabgaben;
- Behördenbeiträge;
- Spenden und andere Zuwendungen;
- weitere Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Neueintritten ab Oktober wird für das aktuelle Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben.

Die allfälligen Mandatsabgaben werden anhand eines von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden separaten Reglements erhoben. Die allfällige Mandatsabgabe ist auch bei vorgängigem Austritt oder Ausschluss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode geschuldet.

Für die Verbindlichkeiten der GLP BS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vermögens der GLP BS an ihre Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung der GLP BS fällt ihr Vermögen an die Grünliberale Partei Schweiz. Sollte diese nicht mehr existieren, wendet die Mitgliederversammlung es einer anderen Organisation zu, deren Zweck jenem der GLP BS bestmöglich entspricht. Sollte sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Auflösungsversammlung auf keine solche Organisation einigen können, geht das verbleibende Vermögen an den Kanton Basel-Stadt.

V. Vereinsstruktur

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Präsidium;
- die Revision.

Weitere Gremien sind:

- die Wahlkreissectionen (WKS);
- die Arbeitsgruppen (AG);
- die Netzwerke (NW).

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLP BS. Sie entscheidet über alle Gegenstände, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, und nimmt die Aufsicht über die anderen Organe wahr. Sie beschliesst namentlich über die folgenden Gegenstände:

1. die Wahl und Abberufung jener Mitglieder des Vorstands, die ihm nicht ex officio angehören, sowie der Funktionen Präsidium oder Co-Präsidium, Vizepräsidium und Kasse;
2. die Wahl und Abberufung der Revision;
3. die Wahl und Abberufung der Delegierten und Ersatzdelegierten bei der Grünliberalen Partei Schweiz;
4. die Nomination von Kandidaturen für Wahlen in eidgenössische und kantonale Exekutivbehörden sowie in den National- und Ständerat;
5. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung des Budgets;
7. die Entlastung des Vorstands;
8. die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
9. die Genehmigung der Reglemente, z.B. des Reglements über die Mandatsabgaben;
10. die Listenverbindung mit anderen Parteien im Kanton Basel-Stadt;
11. die Parolenfassung für eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie Empfehlungen für eidgenössische und kantonale Wahlen;
12. die Lancierung von kantonalen Initiativen;
13. den Rückzug von kantonalen Initiativen und Referenden;

14. die Genehmigung dringlicher Massnahmen, die der Vorstand gemäss VII. Ziff. 14 getroffen hat;
15. die Änderung der Statuten;
16. die Auflösung der GLP BS.

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden jeweils spätestens dreissig Tage vor eidgenössischen oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungsterminen statt, mit Ausnahme zweiter Wahlgänge, sowie binnen zweier Monate, nachdem mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe von Traktanden und Anträgen beantragt haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vierzehn Tage im Voraus durch eine in Textform nachweisbare Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung enthält die Traktanden.

Der Mitgliederversammlung sitzt die Funktion des Präsidiums oder Co-Präsidiums vor, bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vizepräsidiums.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vollmacht oder durch Mitteilung in Textform ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann ungeachtet der Zahl der Anwesenden über alle traktandierten Gegenstände beschliessen.

Die Mitgliederversammlung wählt oder beschliesst in offener Wahl oder Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann zu einem Traktandum jeweils geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen sind neue Kandidaturen nach dem ersten Wahlgang ausgeschlossen; nach dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen aus.

Alle Wahlen erfolgen auf eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse, welche die Statuten ändern oder die GLP BS auflösen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VII. Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Organ der GLP BS. Er hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen, die er nach Massgabe der Statuten an Ausschüsse, das Präsidium, die Kasse, die Wahlkreise, die Arbeitsgruppen, die Netzwerke oder das Sekretariat delegieren kann:

1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. die Erstellung des Budgets;

5. die Erstellung von Reglementen, z.B. des Reglements über die Mandatsabgaben;
6. die Aufsicht über die Finanzen und die Festlegung der Grundsätze der Rechnungslegung und Liquiditätsplanung;
7. die Nomination von Kandidaturen für Wahlen, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung gemäss VI. Ziff. 1 bis 4 zuständig ist;
8. die Bildung von Fraktionsgemeinschaften, die Aufnahme von anderen Ratsmitgliedern bzw. den Beitritt zu anderen Fraktionen;
9. die Vorbereitung von Vernehmlassungen, kantonalen Referenden und Initiativen;
10. die Genehmigung zur Unterstützung von Referenden und Initiativen sowie zur Mitgliedschaft in Unterstützungskomitees auch vor der Parolenfassung;
11. den Entscheid über die organisatorischen Massnahmen, um Wahl- und Abstimmungskämpfe effizient durchzuführen, namentlich die Bezeichnung von Wahlleitungen und Wahlkreisleitungen;
12. die Bildung von Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese und an die Wahlkreissektionen, Arbeitsgruppen, Netzwerke oder das Sekretariat;
13. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats auf Vorschlag des Präsidiums;
14. alle zu Gunsten der Zwecke der GLP BS notwendigen dringlichen Massnahmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung gemäss VI. Ziff. 14.

Dem Vorstand gehören die folgenden Funktionen an:

- die Funktion des Präsidiums oder Co-Präsidiums;
- die Mitglieder des Vizepräsidiums;
- die Kasse;
- die allfälligen Mitglieder der GLP BS im Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt;
- die allfälligen Mitglieder der GLP BS im Bundesrat;
- die allfälligen Mitglieder der GLP BS im National- und Ständerat;
- das allfällige Fraktionspräsidium der GLP BS im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt; es wird von den allfälligen Mitgliedern der GLP BS im Grossen Rat gewählt;
- ein allfälliges Mitglied der GLP BS im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt; dieses Mitglied wird von den allfälligen Mitgliedern der GLP BS im Grossen Rat gewählt;
- ein allfälliges Mitglied der GLP BS im Bürgergemeinderat oder im Bürgerrat der Stadt Basel; dieses Mitglied wird von den allfälligen Mitgliedern der GLP BS im Bürgergemeinderat oder im Bürgerrat gewählt;
- ein allfälliges Mitglied der GLP BS im Einwohnerrat sowie im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riehen; diese Mitglieder werden von den allfälligen Mitgliedern der GLP BS im Einwohnerrat und Gemeinderat gewählt;
- ein Mitglied der JGLP BS; dieses Mitglied wird von der JGLP BS gewählt;
- weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sollten Mitglieder der Legislativorgane über ein ex officio-Mandat bereits dem Präsidium angehören, so bedarf es keiner weiteren Vertretung aus dem entsprechenden Bereich. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll fünfzehn nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter sowie darauf, dass in Wahlkreisleitungen und Arbeitsgruppen aktive Mitglieder im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand tritt auf Einladung durch das Präsidium hin mindestens einmal vor jeder einzuberufenden Mitgliederversammlung zusammen; ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann zudem unter Angabe der Traktanden und Anträge die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

Dem Vorstand sitzt die Funktion des Präsidiums oder Co-Präsidiums vor, bei deren Verhinderung ein Mitglied des Vizepräsidiums. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

VIII. Präsidium

Das Präsidium oder Co-Präsidium vertritt die GLP BS nach aussen, führt deren laufende Geschäfte, bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und setzt dessen Beschlüsse um. Es nimmt dabei auch öffentlich zu aktuellen politischen Themen Stellung und kommuniziert den Organen und Gremien die Positionen der GLP BS.

Dem Präsidium oder Co-Präsidium gehören die präsidierende Person oder die co-präsidierenden Personen und die Mitglieder des Vizepräsidiums an. Das allfällige Fraktionspräsidium der GLP BS im Grossen Rat gehört ex officio dem Präsidium an; es wird von den allfälligen Mitgliedern der GLP BS im Grossen Rat gewählt.

Die präsidierende Person und die Kasse können die GLP BS jeweils kollektiv zu zweien vertreten. Das Präsidium kann ein entsprechendes Vertretungsrecht auch dem Sekretariat einräumen.

Das Präsidium ist wie folgt unterschriftsberechtigt:

- mit Einzelunterschrift für Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter;
- mit Einzelunterschrift für Rechtsgeschäfte bis zu CHF 2'000.

IX. Kasse

Die Kasse ist für die Verwaltung der Finanzen der GLP BS zuständig und verantwortet deren Buchhaltung. Sie bereitet zuhanden des Vorstands die Jahresrechnung und das Budget vor. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Kasse unterrichtet das Präsidium über drohende oder tatsächliche Überschreitungen des Budgets. Sie ist für das Inkasso von Mitgliederbeiträgen und allfälligen Mandatsabgaben besorgt und stellt die Bescheinigungen für erhaltene Spenden und andere Zuwendungen aus.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kasse auf das Sekretariat zurückgreifen und diesem Aufgaben delegieren.

Die präsidierende Person und die Kasse können die GLP BS jeweils kollektiv zu zweien vertreten.

Die Kasse ist für Rechtsgeschäfte bis zu CHF 2'000 mit Einzelunterschrift unterschriftsberechtigt.

X. Sekretariat

Das Sekretariat unterstützt das Präsidium sowie die allfälligen Mitglieder der GLP BS im Grossen Rat in administrativen, organisatorischen und kommunikativen Angelegenheiten. Es untersteht der Weisungsbefugnis des Präsidiums bzw. des allfälligen Fraktionspräsidiums der GLP BS im Grossen Rat.

Die detaillierten Aufgaben finden sich in einem separaten Stellenbeschrieb und werden durch das Präsidium und das allfällige Fraktionspräsidium der GLP BS im Grossen Rat festgelegt.

Das Sekretariat ist für Rechtsgeschäfte bis zu CHF 500 mit Einzelunterschrift unterschriftsberechtigt.

XI. Revision

Der Revision gehören die Funktionen Revision und Ersatzrevision an. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Revision prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

XII. Fraktionen

Die allfälligen in den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, den Bürgergemeinderat der Stadt Basel und den Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen gewählten Mitglieder der GLP BS gehören der jeweiligen grünliberalen Fraktion an.

Unter Vorbehalt gemäss VII. Ziff. 8 können die Fraktionen Fraktionsgemeinschaften bilden, andere Ratsmitglieder aufnehmen bzw. anderen Fraktionen beitreten.

Die Tätigkeit der Fraktionen hat sich nach der politischen Ausrichtung (Programm) der GLP BS zu richten. Für die Fraktionsmitglieder des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen, welche Mitglieder der GLP BS sind, können zusätzlich eigene Ziele definiert werden.

Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten selbst.

Die allfälligen Exekutivmitglieder der GLP BS nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Fraktion teil.

Die Fraktionen stehen mit den Organen und Gremien der GLP BS im regelmässigen Austausch.

XIII. Wahlkreissektionen (WKS)

Die WKS sind die territoriale Gliederung der GLP BS gemäss § 42 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz), wobei die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen eine gemeinsame WKS bilden und in kommunalen Angelegenheiten eigenständig entscheiden. Die WKS haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und richten sich als Sektionen nach den Statuten der GLP BS.

- Den WKS steht, wenn möglich, eine Co-Leitung vor.
- Jedes Mitglied der GLP BS gehört einer WKS an, vorzugsweise derjenigen, in welcher es seinen Wohnsitz hat.
- Die WKS treffen sich regelmässig, mindestens zweimal pro Jahr.

Die WKS haben die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- die Durchführung von Veranstaltungen zu politischen oder sozialen Fragen, welche die Quartiere des Wahlkreises betreffen oder anderweitig von Interesse sind; diese können öffentlich oder den Mitgliedern der GLP BS vorbehalten sein;
- die Besprechung der aktuellen Themen des Grossen Rats und des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt, die den Wahlkreis betreffen;
- die Organisation des Wahlkampfes in ihrem Wahlkreis sowie die Koordination mit anderen Wahlkreisen und der Wahlkampfleitung im Wahlkampf;

- die Ausarbeitung von politischen Vorstössen, die den Wahlkreis betreffen, zuhanden der allfälligen GLP-Grossratsfraktion und/oder allfälliger einzelner GLP-Fraktionsmitglieder im Grossen Rat;
- die Pflege der Mitglieder und Betreuung der Neumitglieder.

Die GLP BS stellt jeder WKS CHF 20 pro angehörendem Mitglied und Jahr für die Parteiarbeit zur Verfügung. Alle Ausgaben sind zu belegen und werden vom Präsidium freigegeben.

XIV. Arbeitsgruppen (AG)

Die AG orientieren sich an den entsprechenden Kommissionen des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt.

Die AG werden idealerweise als Co-Leitung durch ein allfälliges Mitglied der GLP BS im Grossen Rat, vorzugsweise dasjenige, welches die GLP BS in der entsprechenden Kommission vertritt, und ein weiteres Mitglied der GLP BS geleitet.

Den AG kann jedes Mitglied der GLP BS beitreten, die Teilnahme in verschiedenen AG ist möglich. Die AG stehen auch Gästen offen.

Die AG-Sitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt und werden für das ganze Jahr geplant. Bei Bedarf kann die Co-Leitung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche Zusatzsitzungen einberufen.

Die AG behandeln wichtige Geschäfte des Grossen Rats, des Regierungsrats, des Bürgergemeinderats, des Bürgerrats, des Einwohnerrats und des Gemeinderats, die in ihre Fachkompetenz fallen, sowie insbesondere die allgemeinen Themen, welche sich im beruflichen, nachbarschaftlichen, freundschaftlichen oder familiären Umfeld der Mitglieder der GLP BS ergeben, in die Fachkompetenz der AG fallen und sich für die Erarbeitung von Positionen eignen können.

Die AG erarbeiten Positionen zuhanden des Präsidiums, des Vorstands und der allfälligen Fraktionen, entwerfen Vernehmlassungen, Vorstösse und Initiativen und unterbreiten diese dem Präsidium, dem Vorstand, den allfälligen Fraktionen, der allfälligen Vertretung im Regierungs- und im Bundesrat und der allfälligen Vertretung im National- und Ständerat. Die Vorschläge zeigen die fachliche Meinung der AG auf und sind Teil der politischen Arbeit der GLP BS; sie sind jedoch für die Organe und Gremien der GLP BS sowie ihre Mandatstragenden nicht bindend. Die AG positionieren sich nicht in der Öffentlichkeit, ausser sie werden durch das zuständige Organ entsprechend ermächtigt bzw. beauftragt.

Die Gründung von AG ist jederzeit möglich, sofern eine entsprechende Co-Leitung verantwortlich zeichnet und die neue AG durch den Vorstand genehmigt wird.

XV. Netzwerke (NW)

In den NW werden besondere Themen behandelt, welche nicht bereits durch eine AG vertreten werden. Die NW bringen ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der GLP BS ein und vertreten ihre Anliegen auch in ihren persönlichen Wirkungskreisen. Sie können auch Anträge an den Vorstand stellen.

Die Gründung von NW ist jederzeit möglich. Der Vorstand bestätigt die Leitung der NW; ansonsten regeln die NW ihre Angelegenheiten selbst.

XVI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern der GLP BS an der Generalversammlung vom 24. März 2025 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 9. Januar 2019.

Im Namen des Vorstands der GLP BS:



Serge Meyer
Präsident



Claudia Baumgartner
Vize- & GR-Fraktionspräsidentin